Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Erreger *Ralstonia solanacearum* und *Ralstonia pseudosolanacearum* im Bereich des Profener Elstermühlgrabens und des Flößchens sowie anliegenden Gewässern in den Gemeinden Pegau und Zwenkau vom 20.11.2026, Az. 93-8216/552/22

Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/2031, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 sowie der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV 2001) ergeht die folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird folgendes **abgegrenztes Gebiet** festgesetzt:

   Aufgrund der amtlich bestätigten Nachweise von *Ralstonia solanacearum* und *Ralstonia pseudosolanacearum* in Teilen des Profener Elstermühlgrabens sowie des Flößchens erklärt das LfULG den Profener Elstermühlgraben im Bereich der Gemeinde Pegau ab Ort Pegau bis zum Ort Tellschütz in der Gemeinde Zwenkau sowie das Flößchen ab Ort Großstorkwitz bis zum Eintritt in den Schnellgraben in der Gemeinde Pegau als mit den Erregern belastet. Der Abschlaggraben Weideroda und der Schlossteichgraben, beide jeweils in gesamter Länge, ein Teil des Schnellgrabens in der Gemeinde Pegau sowie der Bereich des Profener Elstermühlgrabens ab Ort Tellschütz bis zu dessen Eintritt in die Weiße Elster in der Gemeinde Zwenkau, Nähe Ort Kleindalzig, werden als wahrscheinlich belastet erklärt. Die Befallszone umfasst die nachweislich belasteten Gewässer sowie die als möglicherweise belastet erklärten Abschnitte.

   Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Befallskarte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. **Verbot der Bewässerung und Beregnung:**

   Die Entnahme und Verwendung von Oberflächenwasser aus den unter Ziffer 1. festgesetzten Gewässerabschnitten zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen wird verboten.

   Das Verbot gilt unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen des LfULG keine der Erreger mehr gefunden werden.

3. Die Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter https://lsnq.de/AllgemeinverfgungRalstoniaWE2026 bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

R. solanacearum und *R. pseudosolanacearum* gehören zum *Ralstonia solanacearum* Spezies-Komplex. Dieser zählt aufgrund seines großen Wirtsspektrums, seiner Aggressivität und seiner langen Überlebensfähigkeit in Boden und Wasser zu den weltweit bedeutendsten Bakterien, die Krankheiten an Pflanzen verursachen. Mehr als 250 Zier- und Gemüsepflanzenarten können von diesem befallen werden, darunter Nachtschattengewächse wie Kartoffeln, Tomaten und Begleitflora aus derselben Pflanzenfamilie, Kürbis, Ingwer, Rosen sowie Pelargonien. Typische Symptome eines Befalls sind eine Welke befallener Pflanzen, deren Vergilbung sowie der Austritt von Bakterienschleim aus Spross und Knollen bei Anschnitt. Eine Infektion kann aber auch symptomlos verlaufen. Die Übertragung auf Wirtspflanzen erfolgt durch Pflanzen zum Anpflanzen, mechanisch durch verunreinigte Arbeitsgeräte oder kontaminiertes Wasser. Eine unmittelbare Bekämpfung ist nicht möglich, der Erregerkomplex ist in Boden wie Oberflächengewässern oft sehr persistent. *R. solanacearum* wie auch *R. pseudosolanacearum* gelten aufgrund der Listung in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, Anhang II, Teil B, als Unionsquarantäne-schadorganismen (UQSO).

Im Sommer 2026 wurden aus dem Profener Elstermühlgraben sowie dem Flößchen Proben entnommen und die beiden pflanzenpathogenen Bakterienarten *R. solanacearum* sowie *R. pseudosolanacearum* in den untersuchten Wasserproben amtlich festgestellt.

Die Proben belegen eine Belastung der untersuchten Oberflächengewässer mit beiden Schadorganismen. Aufgrund der möglichen Verbreitung der Bakterien mittels kontaminiertem Wasser besteht die Gefahr einer Übertragung auf empfängliche Wirtspflanzen und damit einer weiteren Ausbreitung, wenn die belasteten Oberflächengewässer für Beregnung und Bewässerung verwendet werden.

II.

Das LfULG ist gemäß § 1 Abs. 1, 2 Nr. 6 und Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Ernährung sowie Gentechnik (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik – ZuLaFoGeVO) in Sachsen die zuständige Behörde auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit sowie den Vollzug der Verordnung (EU) 2016/2031 und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten.

Zu Ziffer 1 und 2

Wird das Auftreten eines UQSO nach Artikel 11 UAbs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 amtlich bestätigt, hat die Behörde Maßnahmen zur Tilgung und Verhinderung der Ausbreitung der UQSO zu ergreifen.

Zu Ziffer 1

Die Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes, einschließlich einer Befallszone, nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens eines UQSO, beruht auf Artikel 18 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016 /2031 i.V.m. Artikel 5 Abs. 1, Abs. 4 UAbs. 1 Buchstabe b) sowie UAbs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1993.

Zur Befallszone gehören gem. Artikel 5 Abs. 4 UAbs. 2 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 die Oberflächengewässer, aus denen die kontaminierten Proben entnommen wurden. Dies umfasst den Profener Elstermühlgraben im Bereich der Gemeinde Pegau ab Ort Pegau bis zum Ort Tellschütz in der Gemeinde Zwenkau sowie das Flößchen ab Ort Großstorkwitz bis zum Eintritt in den Schnellgraben in der Gemeinde Pegau. Nach Artikel 5 Abs. 4 UAbs. 3 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 werden diese Oberflächengewässer als belastet erklärt.

Ebenso zur Befallszone gehören gem. Artikel 5 Abs. 4 UAbs. 2 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 auch die anschließenden Oberflächengewässer, welche unter Berücksichtigung der in Anhang IV Nr. 2 Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) aufgeführten Elemente, insbesondere der Fließrichtung, als wahrscheinlich belastet gelten. Als wahrscheinlich belastet erklärt werden daher nach Artikel 5 Abs. 4 UAbs. 3 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 folgende Oberflächengewässer: der Abschlaggraben Weiroda, der Schlossteichgaben, ein Teil des Schellgrabens in der Gemeinde Pegau sowie der Profener Elstermühlgraben ab Ort Tellschütz bis zu dessen Eintritt in die Weiße Elster in der Gemeinde Zwenkau.

Zu Ziffer 2

Die in dem abgegrenzten Gebiet unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahmen beruhen auf Artikel 17 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Abschnitt 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie Artikel 6 Abs. 4 i.V.m. Anhang V Nr. 4.2. Abs. 2 Buchstabe b) Ziffer ii) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193. Die Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen beruhen zugleich auf § 6 Abs. 5 S. 3 der KartRingfV 2001.

In den Fällen, in denen Oberflächengewässer als belastet oder wahrscheinlich belastet erklärt wurden, führen die Behörden gem. Anhang V Abs. 4.2. UAbs. 2 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 amtliche Kontrollen der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme ein. Dies umfasst die Verhängung eines Verbots der Verwendung des als belastet erklärten Wassers für Bewässerung und Beregnung. Diese Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen nach Anhang 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, insbesondere ist die Maßnahme notwendig um die weitere Ausbreitung der Erreger zu verhindern und dessen Auftreten zu tilgen. Die vom Verbot erfassten Pflanzen ergeben sich aus Artikel 2 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193. Dieses sind Pflanzen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln) und *Solanum lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw (Tomaten).

Das LfULG kann die Verbote und Beschränkungen nach Maßgabe des Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 erst aufheben, wenn erneute amtliche Untersuchungen der Oberflächengewässer keinen Hinweis auf eine weitere Belastung geben.

Zu Ziffer 3

Die Bestimmung über die Bekanntgabe folgt aus § 41 Abs. 3 S. 2 und 4 S. 4, § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrecht für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG). Hierbei wird von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG Gebrauch gemacht, da die getroffenen Regelungen mit Blick auf die Gefahr der weiteren Ausbreitung der Erreger keinen Aufschub dulden.

Kosten:

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Die Abwehr der Verschleppung der UQSO liegt im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zur elektronischen Einlegung, sowie zu den dezentralen Poststellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie entnehmen Sie bitte der Internetseite:

https://www.lfulg.sachsen.de/rechtsbehelfsbelehrung-24222.html

Angewendete Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3115)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1143 der Kommission vom 3. Juli 2026 (ABl. L, 2026/1433)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014 vom 11. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 27–46), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2632 der Kommission vom 8. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2632, 9.10.2024)

- Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV 2001) vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620, 913)
- Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik (ZuLaFoGeVO) vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2024 (SächsGVBl. S. 853) geändert worden ist

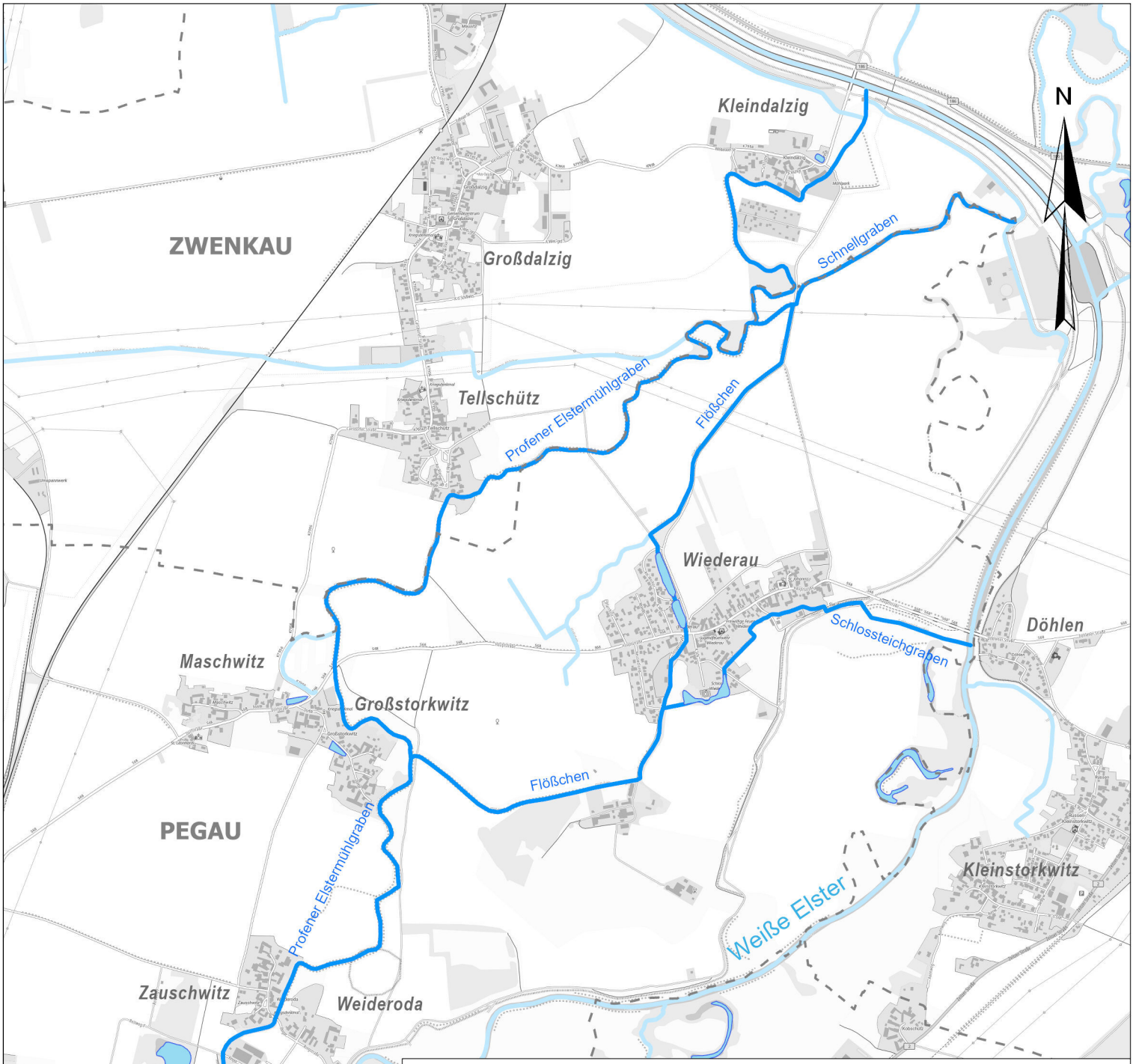
Dresden, den 20.11.2026

gez. Egbert Thierbach

Abteilungsleiter

Anlage

Übersichtskarte des abgrenzten Gebiets



Abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung der Erreger *Ralstonia solanacearum* und *R. pseudosolanacearum*

Befallszone

sonstige Fließgewässer

Gemeindegrenze

0 0,25 0,5 1 km

Freistaat SACHSEN

Bearbeitung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Bearbeitungsstand: 12.11.2026

Datengrundlagen:
Fachdaten: © 2026 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Geobasisdaten: © 2026 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen